



A - Z

Kindertagespflege  
im Ostalbkreis

## Index

Abtretungserklärung  
Altersvorsorge  
Anmeldung von Tageskindern  
Ärztliches Attest für Tagespflegepersonen  
Ärztliches Attest für Tagespflegekinder  
Ärztliche Versorgung  
Ärztliche Versorgung im Notfall  
Arbeitslosigkeit und Kindertagespflege  
Arbeitslosenversicherung  
Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege  
( § 22 SGB VIII )  
Aufsichtspflicht (§ 832 BGB)  
Ausstattungspauschale  
Austausch

Beratung  
Bereinigtes Einkommen  
Berufshaftpflichtversicherung  
Berufsunfallversicherung  
Betreuungsgeld  
Betreuungsgutschein  
Betriebskosten

Eignung der Tagespflegeperson  
Eingewöhnungszeit / Kennenlernphase  
Einrichtungsgegenstände  
Eltern  
Elternabend / Elterngespräche  
Elterngeld  
Erfahrungsaustausch  
Erste-Hilfe-Kurs am Kind  
Erziehungsvorstellungen  
Fehlzeiten → Krankheitsregelung  
Förderfähige Kindertagespflege  
Fortbildungen  
Führungszeugnis

Geringfügig Beschäftigte Tagespflegeperson

Haftpflicht → Berufshaftpflicht  
Haushaltsscheck  
Hospitation  
Hygiene

Informationspflicht

Kinderbetreuungskosten  
Kindertagespflege  
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG = SGB VIII)  
Kindeswohl ( § 8a SGB VIII )  
Kostenbeteiligung der Eltern  
Konzeption  
Kranken- und Pflegeversicherung  
Krankheitsregelung  
Kriterien nach § 24 SGB VIII  
Kündigung

Lebensmittelunternehmer/in

Mietrechtliche Fragen  
Minijobzentrale

PATE e.V.  
Pädagogische Angebote  
Pflegeerlaubnis ( § 43 Abs. 1 SGB VIII )  
Pflegeversicherung  
Privat bezahlte Tagespflege

Qualifizierung für Tagespflegepersonen

Rentenversicherung

Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Schweigepflicht  
Selbstständigkeit  
Sicherheitsvorkehrungen  
Spielzeug  
Steuern

Tagespflegevertrag  
Trennung / Abschied von den Tageseltern

Unfallversicherung für die Tageskinder  
Unfallversicherung für Tageseltern  
Urlaub

Versicherungen  
Voraussetzung für die Tagespflegetätigkeit

Wichtige Links  
Wohngeld  
Wohnung

Zusammenarbeit

Anlagen  
Sicherheitscheckliste  
Wichtige Adressen

## **Liebe Eltern, liebe Tagespflegeeltern,**

Sie spielen mit dem Gedanken, Ihr Kind von einer Tagesmutter /einem Tagesvater betreuen zu lassen, oder sich als Tagesmutter/Tagesvater qualifizieren zu lassen.

Die Besonderheit der Kindertagespflege ist die familienähnliche Betreuungssituation. Hier erleben Kinder den normalen Familienalltag, in dem ihre individuellen Bedürfnisse von immer derselben Bezugsperson wahrgenommen werden. Gerade kleine Kinder können von diesem für sie überschaubaren Rahmen profitieren.

Eltern und Tagespflegeeltern sollten die Tagespflege so planen, dass genügend Raum und Zeit für gemeinsame Gespräche vorhanden ist, sowie vertraglich festgelegte Regelungen treffen. Dies sind Voraussetzungen dafür, dass die Tagespflege für das Kind und alle Beteiligten als etwas Schönes und Bereicherndes erlebt werden kann.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über wichtige gesetzliche Regelungen, Verfahren und pädagogische Erkenntnisse geben, die die Tagespflege betreffen. Wenn sich bei einem Stichwort zur Tagespflege inhaltlich Verbindungen zu anderen Stichwörtern oder dem Anhang ergeben, ist dies mit einem → gekennzeichnet.

### **Abtretungserklärung bei angestellter Kindertagespflege**

Tagespflegepersonen eines durch den Landkreis geförderten Tagespflegeverhältnisses können an die Person, die die Sozialabgaben abführt (abgebende Eltern) eine Abtretungserklärung unterschreiben:

- \* Die Gesamtsumme der Kranken- und Rentenversicherung wird hälftig dem Arbeitgeber (abgebende Eltern) erstattet.
- \* Die Tagespflegeperson darf neben der Betreuung der Kinder keine anderen Leistungen erbringen.
- \* Der Arbeitgeber (abgebende Eltern) versichert schriftlich, dass die Tagespflegeperson als Lohn mindestens die vom Geschäftsbereich Jugend und Familie gewährte Leistung ausbezahlt bekommt.

### **Altersvorsorge**

- Die Erstattung der gesetzlichen → Rentenversicherung (Bereinigtes Einkommen größer als 450 €) erfolgt i.d.R. pro Kind zusammen mit dem Grundbetrag in Höhe des hälftigen Beitragssatzes der auf das Kind entfallenden Förderleistung (4,76 €).
- Die Erstattung einer privaten Altersvorsorge (Bereinigtes Einkommen kleiner als 450 €) erfolgt pro Pflegeperson einmalig, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.
- Liegt die gesamte Betreuungszeit einer Tagespflegeperson unter acht Stunden wöchentlich, so wird eine angemessene Alterssicherung (analog Sozialhilferichtlinie) von maximal 25 % des steuerpflichtigen Grundbetrags hälftig erstattet. Also maximal 12,5 % von 4,76 € pro Stunde = 0,60 € pro Betreuungsstunde. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne → PATE e.V.

### **Anmeldung von Tageskindern**

Eltern melden ihre Kinder beim Träger der Kindertagespflege, der Landkreisverwaltung an. Zuständig ist hier das → Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe.

### **Ärztliches Attest für Tagespflegepersonen**

Die Tagespflegeperson benötigt ein ärztliches Attest. Es wird bestätigt, dass keine ansteckenden Krankheiten, Suchtkrankheiten oder psychische Erkrankungen vorliegen. Sollten sich bezüglich

Ihres Gesundheitszustandes Änderungen ergeben, müssen diese unverzüglich → PATE e.V. mitgeteilt werden. Einen Vordruck für das Attest erhalten Sie bei PATE e.V.

## **Ärztliches Attest für Tagespflegekinder**

Ärztliche Untersuchung nach §4 KiTaG

Nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg muss jedes Kind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

Einen Vordruck für das Attest erhalten Sie bei PATE e.V.

## **Ärztliche Versorgung**

Kranke Kinder werden in der Regel von den Eltern versorgt. Die Gabe von Medikamenten ist grundsätzlich mit den Eltern abzusprechen und schriftlich zu hinterlegen, dies gilt auch für die Vergabe von homöopathischen Mitteln. →Tagespflegevertrag →Krankheitsregelung

## **Ärztliche Versorgung im Notfall**

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, im Notfall unverzüglich für ärztliche Hilfe zu sorgen und die Eltern sofort zu verständigen. →Erste-Hilfe-Kurs am Kind →Tagespflegevertrag

## **Arbeitslosigkeit und Kindertagespflege**

### **Bei Bezug von Arbeitslosengeld I (ALG I) gilt:**

Die einheitliche Grenze beim Zuverdienst liegt bei 165.- €. Die wöchentliche Arbeitszeit muss sich auf weniger als 15 Stunden belaufen. Hierbei gilt der Nachweis der wöchentlichen Arbeitszeit, nicht der Durchschnitt. Der anzurechnende Verdienst ist das Betreuungsgeld abzüglich der Sachaufwandspauschale.

### **Bei Bezug von Arbeitslosengeld I und II gilt:**

Seit 01.01.2012 werden Einnahmen aus der Tagespflege als Einnahmen aus Selbständigkeit angesehen. Die vom Landratsamt nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagesmutter) und § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Anerkennung der Förderleistung) gezahlten Leistungen werden in voller Höhe als Einkommen aus Selbständigkeit angerechnet, die Leistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden nicht berücksichtigt. Da es sich um Einkommen aus Selbständigkeit handelt, können

→ Betriebskosten geltend gemacht werden.

Nähere Auskünfte erteilen Ihre Ansprechpartner der Agentur für Arbeit und des Jobcenters.

## **Arbeitslosenversicherung**

Kindertagespflege ist eine selbstständige Tätigkeit, bei der eine Aufnahme in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung nicht möglich ist.

Tagespflegepersonen, die vor der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, Arbeitslosengeld I oder II bezogen haben, können sich freiwillig weiter versichern. (Stand 2019: Beitrag 82,95 Euro – 50% in den ersten beiden Jahren)

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

Betreut eine Tagespflegeperson das Kind als abhängig Beschäftigte (Kinderfrau), handelt es sich um ein versicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis. Hier werden Abgaben zur Arbeitslosenversicherung getätigt, es sei denn, es handelt sich um eine → geringfügig beschäftigte Tagespflegeperson.

## **Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege (§ 22 SGB VIII)**

(1) ...

(2) Kindertagespflege soll:

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen, körperlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

## **Aufsichtspflicht (§ 832 BGB)**

Aufsichtspflicht ist die gesetzliche Pflicht aller Eltern, ihr Kind so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder das Kind selbst, noch ein Dritter durch das Verhalten des Kindes einen Schaden erleidet.

Sie wird im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses in der Regel auf die Tagesmutter/den Tagesvater übertragen.

Aufsichtsbedürftig sind gemäß § 832 BGB alle Personen, die wegen Minderjährigkeit (alle Personen unter 18 Jahren) oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen.

Ob der Aufsichtspflichtige seiner Aufsicht genügt hat, richtet sich danach, ob er alles getan hat, was von einem verständigen Aufsichtspflichtigen in seiner Lage und nach den Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise und billigerweise verlangt werden kann, um die Schädigung eines Dritten oder des Kindes selbst zu verhindern (BGH).

Dabei ist maßgeblich:

- das aufsichtsbedürftige Kind, insbesondere
  1. sein Alter
  2. den Stand seiner geistigen Entwicklung und Erziehung
  3. seine Fähigkeiten
  4. individuelle Eigenarten und Charaktereigenschaften
- die Verhältnisse beim Aufsichtspflichtigen
- die äußeren Umstände

Entscheidend ist immer der konkrete Einzelfall!

### **Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung:**

Erfüllen Eltern oder Tageseltern ihre Aufsichtspflicht nicht oder nur schlecht, können sie – unter Umständen auch neben dem aufsichtsbedürftigen Kind – haftbar gemacht werden.

Hat das aufsichtsbedürftige Kind einem Dritten einen Schaden zugefügt, geht das Gesetz zunächst von der Vermutung aus, dass der Schaden auf einer unzureichenden Aufsichtsführung beruht.

Es obliegt dem Aufsichtspflichtigen, diese Vermutung zu widerlegen und sich zu entlasten.

Er kann sich von der Haftung befreien, indem er entweder beweist, seiner Aufsichtspflicht genügt zu haben, oder den Nachweis erbringt, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflichterfüllung entstanden wäre.

Ist Schadensersatz zu leisten, so hat der Ersatzpflichtige grundsätzlich den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das zum Schaden führende Ereignis nicht eingetreten wäre. Statt dieser Wiederherstellung kann in der Regel Ersatz in Geld verlangt werden.

Bei Sachschäden sind dabei nicht nur die Reparaturkosten, sondern auch ein Ausgleich für einen eventuellen Minderwert der Sache zu ersetzen.

Bei Personenschäden umfasst der Ersatzanspruch sowohl die Behandlungs- und Krankheitskosten als auch einen eventuellen Gewinn- oder Verdienstaufschlag. Darüber hinaus kommt die Zahlung von Schmerzensgeld in Betracht. Der zukünftige Ausfall der Erwerbstätigkeit wird durch eine Geldrente ausgeglichen, die unter bestimmten Voraussetzungen in Form einer Kapitalabfindung gewährt werden kann.

Die Tagespflegeperson benötigt also eine Berufshaftpflichtversicherung in der Schäden, die von Tageskindern verursacht oder ihnen zugefügt wurden, mitversichert sind. Über eine Gruppenhaftpflichtversicherung können Tagespflegepersonen, die Vereinsmitglieder sind, ihre Tageskinder versichern. Die Beiträge sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Tageskinder müssen dem Verein namentlich gemeldet werden.

→ Berufshaftpflichtversicherung

## **Ausstattungspauschale**

Tageseltern, die einen **neuen** Tagespflegeplatz für Kinder bis zum Schuleintritt einrichten und diesen fünf Jahre anbieten werden, können eine Ausstattungspauschale beim Regierungspräsidium beantragen:

Anträge finden Sie unter [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de) unter Formulare / „Kinderbetreuungsfinanzierung“ oder als PDF-Datei: Vollständig ausgefüllte Anträge bitte bei → PATE e.V. vorbeibringen.

## **Austausch**

Sinnvoll ist es, einen regelmäßigen Austausch zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern zu vereinbaren, um auftretende Probleme bzw. während der Betreuung Vorgefallenes zu besprechen.

## **Beratung**

Bevor das Tagespflegeverhältnis aufgenommen werden kann, findet eine unverbindliche, persönliche Beratung statt. Bei Fragen zur Kindertagespflege können Eltern und Tagespflegeeltern eine Beratung durch Fachkräfte in Anspruch nehmen. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich. Sprechzeiten → PATE e.V.

## **Bereinigtes Einkommen** oder steuerrelevantes Einkommen

Eine im eigenen Haushalt tätige Tagespflegeperson kann von ihren Einnahmen pro Kind und Stunde einen Betrag von derzeit 1,74 Euro als Pauschale ihrer → Betriebskosten oder ihre belegten Ausgaben abziehen. Dadurch erhält sie das bereinigte Einkommen, anhand dessen → die Steuer, → die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, sowie → Rentenversicherungsbeiträge ermittelt werden.

## **Berufshaftpflichtversicherung**

Tagespflege ist im Sinne des Versicherungsrechts eine Berufstätigkeit.

Eine Tagespflegeperson kann sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Berufshaftpflichtversicherung abschließt. (privat oder durch Sammelhaftpflicht bei PATE e.V. möglich)

**Achtung:** Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst. Eine Ergänzung ist also erforderlich.

→ Aufsichtspflicht

## **Berufsunfallversicherung**

→ Unfallversicherung

## **Betreuungsgeld oder Laufende Geldleistung**

Der Grundbetrag der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson beträgt derzeit 6,50 Euro pro betreute Stunde und setzt sich wie folgt zusammen:

1,74 Euro Erstattung der Kosten für Sachaufwand.

4,76 Euro Anerkennung der Förderungsleistung

Dabei ist es irrelevant, wo die Tagespflege stattfindet. Findet die Tagespflege außerhalb des eigenen Haushaltes statt, so müssen betriebliche Ausgaben direkt nachgewiesen werden. Die Betriebskostenpauschale kann NICHT verwendet werden.

Die Auszahlung des Pflegegeldes an die Tagespflegeperson kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung der Tagespflege vorliegen:

- Es handelt sich um ein → förderfähiges Tagespflegeverhältnis.
- Die Tagespflegeperson muss eine gültige → Pflegeerlaubnis besitzen.
- Personen, die im gleichen Haushalt mit dem zu betreuenden Kind leben, können nicht Tagespflegeperson i.S.d. §§ 22 und 23 SGB VIII sein.
- Im Fall der Betreuung von Angehörigen in direkter Linie und Geschwistern muss die Tagespflegeperson bereit sein, auch andere Kinder zu betreuen. Dies wird von der Tagespflegeperson schriftlich bestätigt.

**ACHTUNG:** Im Falle eines NICHT → förderfähigen Tagespflegeverhältnisses empfiehlt PATE e.V. einen Stundensatz von 8,00 Euro.

## **Betreuungsgutscheine der Stadt Ellwangen**

Der Gutschein ist ein Beitrag der Stadt zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft und eine Freiwilligenleistung.

Jede Familie bekommt einen Zuschuss für Kinder zwischen ein und zwei Jahren von 100 Euro jährlich, für Kinder von drei bis sechs Jahren von 50 Euro jährlich.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Familien auf Antrag für Kinder zwischen ein und zwei Jahren 500 Euro jährlich und für Kinder zwischen drei und sechs Jahren 200 Euro im Jahr erhalten.

### **Ansprechpartnerin von PATE e.V.:**

Amt für Bildung und Soziales – 1. Stock Zimmer 107, Oberamtsstr. 1 in 73479 Ellwangen

Sprechzeiten dienstags von 9:00 bis 11:00 Uhr

Terminvereinbarung unter 07361-52 65 9-0

## **Betriebskosten**

Zur Vereinfachung der Ermittlung des steuerrelevanten Gewinns oder bereinigten Einkommens hat eine Tagespflegeperson nach dem Infoblatt des Bundesfinanzministeriums die Möglichkeit, 1,74 Euro pro Kind und Stunde Betriebskostenpauschale von den gesamten Einnahmen abzuziehen oder ihre tatsächlichen Ausgaben aufzulisten. Bei Kinderbetreuung im Haushalt des Kindes und in anderen Räumen ist die Angabe der tatsächlichen Betriebskosten geboten.

→ Steuer

## **Eignung der Tagespflegeperson**

Die Eignung als Tagespflegeperson wird nach einer persönlichen → Beratung, der Teilnahme zur → Qualifizierung, sowie durch einen Hausbesuch festgestellt. Die Feststellung der Eignung ist eine wichtige Voraussetzung für die → Pflegeerlaubnis.

Im § 23 SGB VIII (3) steht hierzu:

Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

### **Eingewöhnungszeit/ Kennenlernphase**

Die Aufnahme von Tagespflegekindern bedarf einer sorgfältigen organisatorischen Vorbereitung, bei dem das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.

Nachdem die abgebenden Eltern über → PATE e.V. die Adresse und Telefonnummer einer Tagespflegeperson erhalten haben, wird ein gemeinsamer Termin vereinbart. Mit dem Ziel, die Tagespflegeperson und den Ort der Betreuung kennen zu lernen, verabreden sich die abgebenden Eltern mit dem Kind bei der Tagespflegeperson. → Tagespflegevertrag

Nach der → Anmeldung des Tageskindes ist die Bewilligung einer Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen für Kinder bis zum Schuleintritt möglich. Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal 50 % der durchschnittlichen Betreuungszeit. Die Eingewöhnung ist für die Eltern kostenfrei.

### **Einrichtungsgegenstände**

Eltern und Tagespflegeeltern vereinbaren, wer Gegenstände, die nur für dieses Kind benutzt werden (z.B. Bett, Autokindersitz, Kinderwagen) anschafft oder mitbringt.

→ Tagespflegevertrag

### **Eltern**

Der Verein → PATE e.V. berät Eltern und vermittelt die passende qualifizierte Tagespflegeperson. Nähere Informationen können auf der Internetseite [www.pate-ev.de](http://www.pate-ev.de) eingesehen werden.

### **Elternabend/Elterngespräche**

Private Elternabende/ separat anberaumte Elterngespräche ohne Kinder erleichtern das Kennen lernen und fördern die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeeltern und Eltern, sowie den Eltern untereinander.

### **Elterngeld**

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) regelt den Anspruch auf Elternzeit und den Anspruch auf das neue Elterngeld.

Nähere Informationen zum Elterngeld unter [familienfoerderung@l-bank.de](mailto:familienfoerderung@l-bank.de) bzw. unter 0800/6645471

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine informative Broschüre zu Elterngeld und Elternzeit herausgebracht, die auf den Internetseiten des Ministeriums unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) zum Download bereit steht.

### **Erfahrungsaustausch**

In Aalen, Bopfingen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd werden über das Jahr verteilt Erfahrungsaustausche angeboten. Kursübergreifend erfahren die Tageseltern Neuerungen, tauschen sich aber auch über ihre persönlichen Erfahrungen aus. Anhand ihrer Beispiele werden Arbeitsgruppen gebildet und nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten gesucht. Der Erfahrungsaustausch dient außerdem zum Aufbau eines gemeinsamen Netzwerkes bspw. für Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen. Die Gruppen werden von den Sozialpädagoginnen des Vereins geleitet. → Qualifizierung

### **Erste Hilfe Kurs am Kind / Erste Hilfe Kurs für Bildungseinrichtungen**



Vieles, was für die Erste Hilfe bei Erwachsenen richtig ist, kann für ein Kleinkind völlig falsch sein. Aus diesem Grund besuchen Tagespflegepersonen alle zwei Jahre einen Kurs über Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern. Solche Kurse werden von Hilfsorganisationen z.B. vom Deutschen Roten Kreuz, Malteser, Johanniter-Unfall-Hilfe angeboten.

Manche Krankenkassen bieten kostenfreie Kurse an.

→ Anhang: Anbieter von Erste-Hilfe-Kursen am Kind

## **Erziehungsvorstellungen**

Eltern und Tagespflegeeltern sollen beim Erstgespräch grundsätzliche Erziehungsfragen (z.B. Ernährungsgewohnheiten, Sauberkeitserziehung, Beschäftigung des Babys oder Kindes) miteinander besprechen.

## **Fehlzeiten → Krankheitsregelung**

Es ist dringend zu empfehlen, dass Eltern und Tagespflegepersonen Absprachen darüber treffen, wer bei Erkrankung der Tagespflegeperson das Kind betreuen kann. Eventuell können auch mehrere Tagespflegepersonen innerhalb eines Bezirkes für diesen Fall eine wechselseitige Betreuung der Kinder organisieren. Die Eltern müssen in jedem Fall mit der Betreuung durch eine andere Person einverstanden sein. Sollte kein Betreuungersatz gefunden werden, wenden Sie sich an → PATE e.V.

Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund. → Tagespflegevertrag

## **Förderungsfähige Kindertagespflege § 24 SGB VIII**

- **Kinder bis 1 Jahr**  
→ Förderung, falls konkreter Bedarf gegeben (→ Kriterienkatalog nach §24 SGB VIII)
- **Kinder 1 - 3 Jahre**  
→ Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege
- **Kinder 3 - Schuleintritt**  
→ Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtung vor Ort;  
Kindertagespflege bei besonderem Bedarf oder ergänzend (Kriterienkatalog)
- **Schulkinder**  
→ bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtung vor Ort; Kindertagespflege bei besonderem Bedarf oder ergänzend (Kriterienkatalog)
- **Durchschnittlich 5 Betreuungsstunden**

## **Fortbildung, praxisbegleitend**

Baden-Württemberg-weit werden Tagespflegepersonen mit einer Grundqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten ausgebildet. Diese wird als Kurs I-IV fortlaufend angeboten.

Praxisbegleitende Fortbildung ist zu bestimmten Themen, zu denen sich Tageseltern und Eltern anmelden können, ausgewiesen.

Zum Erhalt der → Pflegeerlaubnis sollen Tageseltern nach der Grundausbildung jährlich mindestens 15 Unterrichtseinheiten der praxisbegleitenden Fortbildung besuchen.

Des Weiteren treffen sich Tagespflegepersonen zum → Erfahrungsaustausch.

Termine finden Sie unter [www.pate-ev.de](http://www.pate-ev.de), sowie in der Broschüre "Qualifizierung von Tageseltern und Eltern"

## **Führungszeugnis, erweitert**

Nach der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wird seit dem 01.05.2010 ein erweitertes Führungszeugnis für alle neuen Tageseltern und den im Haushalt lebenden über 18-Jährigen verlangt. Das erweiterte Führungszeugnis muss mit einer schriftlichen Bestätigung, dass das Zeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung nach §72a SGB VIII benötigt wird, ausdrücklich verlangt werden und ist alle fünf Jahre unaufgefordert vorzulegen.

## **Geringfügig beschäftigte Tagespflegepersonen**

(bei den abgebenden Eltern angestellt)

Die Tagespflegeperson ist i.d.R. im Haushalt der abgebenden Eltern tätig. Sie wird von den Eltern bei der Minijobzentrale über den → Haushaltsscheck angemeldet.

Geringfügige Beschäftigungen sind gegeben, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450,-€ nicht übersteigt. → Abtretungserklärung

## **Haftpflicht**

→ Berufshaftpflicht

## **Haushaltsscheck**

Das Formular zur Meldung an die → Minijobzentrale finden Eltern unter [www.haushaltsscheck.de](http://www.haushaltsscheck.de) unter der Rubrik „Formulare“.

## **Hospitation**

Im Rahmen des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Tagespflegepersonen wird während oder im Anschluss an Kurs III eine Praxishospitation empfohlen.

Ziel einer Hospitation ist es, die theoretischen Kenntnisse in Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu vertiefen und Inhalte, die im Kurs vermittelt wurden, zu reflektieren. Bewährt hat sich der Umfang von mindestens zwei Tagen.

## **Hygiene**

Ein konsequent hygienischer Umgang mit den Lebensmitteln ist in der Kindertagespflege unabdingbar. Der Leitfaden des Bundesverbandes (Download unter:

[http://www.bvkt.de/files/bvkt\\_leitlinie-lebensmittel\\_02.pdf](http://www.bvkt.de/files/bvkt_leitlinie-lebensmittel_02.pdf)) macht hierfür konkrete und

hilfreiche Vorgaben. Er informiert über die grundlegenden Hygieneregeln, die

Tagespflegepersonen bei der Zubereitung von Speisen beachten müssen, sowie über die baulichen Anforderungen. Je nachdem, ob es sich um Kindertagespflege im privaten Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen handelt, sind hier unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen.

Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, melden sich als

→ Lebensmittelunternehmer/in beim Veterinäramt an.

## **Informationspflicht**

Eltern sind verpflichtet, die Tagespflegeeltern vor Beginn und während der Betreuung über Krankheiten, besondere Verhaltensweisen und Auffälligkeiten des Kindes zu informieren.

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die Eltern über Verhalten und Entwicklung des Kindes, Krankheiten anderer Kinder, sowie über besondere Vorkommnisse während der Betreuungszeit zu unterrichten.

## Kinderbetreuungskosten

Eltern können erwerbsbedingte und nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzen. Die entstandenen Kosten für die Kinderbetreuung (z.B. Kosten einer Tagespflegeperson oder einer Kindertagesstätte) können höchstens zu zwei Dritteln der Aufwendungen, maximal bis zu 4.000 Euro, angerechnet werden. Für die Aufwendungen muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung muss unbar erfolgen. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

## Kindertagespflege

Besonders für kleine Kinder ist die Kindertagespflege nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, neben der eigenen Familie, eine sehr gute Betreuungsform. Auch für Kinder im Kindergarten- und Schulalter ist sie gut geeignet, um eine Berufstätigkeit der Eltern zu ermöglichen. Klassische Kindertagespflege ist ein pädagogisches Kinderbetreuungsangebot. Die gesetzliche Grundlage ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§23 SGB VIII).

Klassische Betreuungsorte sind

- der Haushalt der Tageseltern
- der Haushalt der abgebenden Eltern

Eine weitere Betreuungsform ist die

- Kindertagespflege in anderen **geeigneten Räumen**, kurz **TigeR** genannt.

Sie kann als Anschlussbetreuung im Kindergarten, als Betreuung in einer Firma oder in von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen stattfinden. ( → Kindertagespflege in geeigneten Räumen)

### Merkmale für alle drei Betreuungsformen:

- Flexibilität im Hinblick auf die Betreuungszeiten
- Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse des Kindes
- Familienähnliche Strukturen, bspw. Aufwachsen mit Tagesgeschwistern
- Kontinuität in der Betreuungsform ohne Wechsel von Bezugspersonen. Tageskinder können bis zum Alter von 14 Jahren betreut werden.
- Kontinuität im sozialen Umfeld.  
Bei der Vermittlung wird darauf geachtet, dass die Tagesmutter möglichst nahe am Wohn- oder Arbeitsort der Eltern lebt.
- Die Kindertagespflege kann Familien durch Zusammenarbeit mehr Sicherheit in Erziehungsfragen geben.

Informationen dazu können auch auf den Internetseiten [www.tagespflege-vierheller.de](http://www.tagespflege-vierheller.de), sowie [www.kindertagespflege-bw.de](http://www.kindertagespflege-bw.de) eingesehen werden.

### **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR)**

Kindertagespflege kann auch in Räumen außerhalb des eigenen Wohnraumes stattfinden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Kindertagespflege in eigenen Räumen bzw. im Haushalt der Kinder. Zusätzliche Bestimmungen erfragen Sie bei einem Beratungstermin in Ihrer Beratungsstelle von → PATE e.V.

TigeR-Projekte werden bspw. in Kooperation mit Gemeinden im Ostalbkreis oder von Unternehmen in Kooperation mit PATE e.V., aber auch als ergänzende Betreuung im Anschluss an die Kindergartenöffnungszeit angeboten.

Möglich ist diese Betreuungsform auch ganztags für Kinder unter drei Jahren oder als Ferienbetreuung.

Bei Interesse wenden Sie sich an → PATE e.V. Eine Arbeitshilfe findet sich auf der Internetseite des Landesverband Kindertagespflege: → [www.kindertagespflege-bw.de](http://www.kindertagespflege-bw.de)

## Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG=SGB VIII)

Das KJHG ist ein Bundesgesetz und bildet die rechtliche Grundlage für die Leistungen und Maßnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Tagespflege wird in den §§ 22, 23 und 24 genannt. Die Frage nach der Pflegeerlaubnis wird in § 43 behandelt.

→ Pflegeerlaubnis

## Kindeswohl

In § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt. Auch Tagespflegepersonen sollen ein Augenmerk auf die Kinder richten. Dies gilt im besonderen Maße für körperliche und seelische Misshandlung, sowie Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch. Bei Verdacht gibt → PATE e.V. Hilfestellung, wie verfahren werden kann.

## Kostenbeteiligung der Eltern

Der Kostenbeitrag wird aufgrund der Jahresdurchschnittsberechnung für den gesamten Bewilligungszeitraum einkommensunabhängig je Betreuungsstunde entsprechend der aktuellen Kostenbeitragstabelle erhoben.

Privat vereinbarte Tagespflege, die nicht an einen Bedarf nach § 24 SGB VIII

(→ Kriterienkatalog) gekoppelt ist, wird von den Eltern direkt an die Tagespflegeperson bezahlt (Rechnung der Tagespflegeperson zu festem Zeitpunkt (Bsp.: immer am 1., am 15. eines Monats)

→ Betreuungsgeld

## Konzeption

Von einer Tagespflegeperson wird eine schriftlich fixierte Konzeption während Kurs I und II nicht unbedingt erwartet, allerdings sollte eine Tagespflegeperson mündlich Auskunft über ihre Ziele, Angebote und die Gestaltung des Tagesablaufs geben können. Dazu empfiehlt

→ PATE e.V. den Tagespflegepersonen eine Infomappe für die abgebenden Eltern anzulegen. Für den Abschluss von Kurs IV ist eine Konzeption die Grundlage.

## Kranken- und Pflegeversicherung

Für die Kranken- und Pflegeversicherung ist der arbeitsrechtliche Status entscheidend:

**Selbstständige** Tagespflegepersonen melden sich bei Aufnahme der Tätigkeit bei ihrer Krankenversicherung. Sie können 2020 in der Familienversicherung mitversichert bleiben, wenn ihr bereinigtes monatliches Einkommen unter 455,- Euro liegt.

Liegt das monatliche Einkommen 2020 über 455,- Euro und unter 1061,67 Euro, so muss die Tagespflegeperson sich selbst versichern. Es wird ein Festbetrag erhoben

Liegt das monatliche Einkommen 2020 über 1061,67 Euro ist der Versicherungsbeitrag einkommensabhängig.

Seit 2019 ist die Kindertagespflege nicht mehr nebenberuflich – durch das Versichertenentlastungsgesetz wurde die Grenze hauptberuflich selbstständiger halbiert. Die Tagespflegepersonen haben jetzt die Möglichkeit ab dem 42. Tag Krankengeld zu beziehen.

Bei **sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung** (über 450,00 Euro pro Monat) der Tagespflegeperson müssen die Eltern als Arbeitgeber die Tagespflegeperson bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmelden (diese Meldung gilt automatisch auch für die Pflegeversicherung).

Bei **geringfügiger Beschäftigung** (unter 450,00 Euro pro Monat) bleibt die Tagespflegeperson weiterhin in der Familienversicherung mitversichert.

→ geringfügige Beschäftigung

Die Pflegeversicherung ist an die Krankenversicherung gekoppelt und liegt 2020 bei 3,05%, für Kinderlose bei 3,3%.

Seit dem 01.01.09 können Tageseltern nachgewiesene Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung hälftig bei dem → Sachgebiet Wirtschaftlichen Jugendhilfe geltend machen.

§ 23 SGB VIII Ziffer 2, Nr. 4: „(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst: ...die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.“

Ansprechpartner sind die jeweiligen Geschäftsstellen der Krankenversicherungsträger vor Ort.

## Krankheitsregelung

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“, so lautet der § 23 Absatz(4), Satz 2 SGB VIII.

Die Eltern und die Tagespflegeperson sollten sich vertraglich verpflichten, bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Kindes oder der Tagespflegeperson, sich unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Tagespflegeperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen.

Wenn die Unterbringung bei der Tagespflegeperson nicht möglich ist (Ansteckungsgefahr für andere Kinder, aufwendige Pflege), ist es Aufgabe der Eltern, für das Kind zu sorgen (10 Tage bezahlter Sonderurlaub stehen jedem/r Arbeitnehmer/in jährlich zu, Alleinerziehenden stehen 20 Tage Sonderurlaub zu).

Bevor das Kind wieder zur Tagespflegeperson gebracht wird, sollte es seit mindestens 24 Stunden fieberfrei sein.

Soll das Kind auf ärztliche Anordnung vorübergehend oder ständig Medikamente nehmen, muss die Medikation, die eine Tagespflegeperson vornehmen soll, schriftlich vereinbart werden.

Es ist dringend zu empfehlen, dass Eltern und Tagespflegeeltern Absprachen darüber treffen, wer bei der Erkrankung der Tagespflegeperson das Kind betreuen kann. Sollte keine andere Möglichkeit zur Verfügung stehen, wenden Sie sich an → PATE e.V. Wir versuchen Ihnen schnellstmöglich eine „Ersatz-Tagespflegeperson“ zu besorgen. Das Wohl des Kindes steht jedoch im Vordergrund. → Tagespflegevertrag

## Kriterien nach §24 SGB VIII

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

## Kündigung

Möchte einer der Vertragspartner (Eltern, Tagespflegeeltern) das Tagespflegeverhältnis beenden, so bedarf es der schriftlichen Kündigung mit einer Frist von vier Wochen. Sollten gewichtige Gründe eine Beendigung notwendig machen ist eine „fristlose Kündigung“ möglich. Dies wird im → Tagespflegevertrag geregelt.

## Lebensmittelunternehmer/in

Alle Tagespflegepersonen sind Lebensmittelunternehmer/innen und unterliegen den Vorschriften des Europäischen Lebensmittelhygienerecht - Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Sie sind verpflichtet sich einmal jährlich den „Leitfaden Guter Lebensmittelhygiene“ des Bundesverbandes auseinanderzusetzen oder an einer Schulung des Veterinäramtes teilzunehmen. [http://www.bvktp.de/files/bvktp\\_leitlinie-lebensmittel\\_02.pdf](http://www.bvktp.de/files/bvktp_leitlinie-lebensmittel_02.pdf)  
Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen arbeiten melden sich als "Lebensmittelunternehmer" an. Zuständige Behörde ist das Veterinäramt. Die Mitarbeiter des Veterinäramtes können ohne vorherige Anmeldung einen Kontrollbesuch abhalten.

## Mietrechtliche Fragen

Nach einem Urteil des BGH (Bundesgerichtshof) muss die Betreuung von fremden Kindern in Tagespflege in der Mietwohnung der Tagespflegeperson durch die/den Vermieter/in oder von der Mieteigentümergeinschaft abgesegnet sein.

## Minijobzentrale

Eltern können Tagespflegepersonen anstellen. ( → Abtretungserklärung) Alle geringfügigen Arbeitsverhältnisse (Entgelt unter 450 Euro) werden bei der Minijobzentrale gemeldet. Für den Privathaushalt wird ein Formular verwendet, das sich → Haushaltsscheck nennt ([www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de))

## PATE e.V.

Der gemeinnützig anerkannte Verein PATE e.V. wurde im Februar 1992 gegründet. Der Name repräsentiert die vier Abteilungen des Vereins:

- P flegeeltern
- A doptiveltern/ Alleinerziehende
- T ageseltern
- E ltern

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 38,-€. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge der Gruppenhaftpflichtversicherung der Tageskinder enthalten.

Außerdem bietet PATE e.V.:

- Informationsabende
- Persönliche Beratung
- Auskünfte zu rechtlichen Grundlagen der Tagespflege
- Beratung und Begleitung für die gesamte Dauer des Pflegeverhältnisses
- Qualifizierungskurse für Tageseltern
- Informationen über gesetzliche Neuregelungen
- Telefonische und persönliche Unterstützung bei Problemen

Nähere Informationen über den Verein sind unter [www.pate-ev.de](http://www.pate-ev.de) zu finden.

## Pädagogische Angebote

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung. Die Tagespflegeperson ist aufgrund ihrer Qualifikation in der Lage, den pädagogischen Alltag so zu gestalten, dass jedes einzelne Kind in seiner Entwicklung gefördert werden kann. Pädagogische Angebote sind daher ein wichtiger Bestandteil der Tagespflege. Weitere Anregungen und Hinweise zu pädagogischen Angeboten erhalten Tagespflegeeltern unter anderem im → Erfahrungsaustausch und in der → Qualifizierung

## **Pflegeerlaubnis § 43 Abs. 1 SGB VIII**

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung, in anderen Räumen, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt, länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die
  - 1) sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
  - 2) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Tagespflegeperson hat den Geschäftsbereich Jugend und Familie im Landratsamt oder PATE e.V. über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Wer ohne eine nach §43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer **Geldstrafe von bis zu 500,-Euro** belegt werden.

Die Pflegeerlaubnis wird vom örtlichen Amt für Jugend und Familie erteilt. Mit dem erfolgreichen Abschluss der → Qualifizierung und des Hausbesuches geht ein persönlicher Eignungsbericht von → PATE e.V. an das Amt für Jugend und Familie, der eine wichtige Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis ist.

PATE e.V. benötigt von der Tagespflegeperson zusätzlich

- 1) → Führungszeugnis, erweitert (für alle im Haushalt Lebenden über 18 Jährigen)
- 2) → Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- 3) → Ärztliches Attest

Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Tagespflegeperson ständig den Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis zuwiderhandelt. → Kündigung

## **Pflegeversicherung**

Der Beitrag wird vom Jugendamt zusammen mit der → Krankenversicherung zur Hälfte übernommen.

## **Privat bezahlte Tagespflege**

Wenn kein → förderfähiges Kindertagespflegeverhältnis vorliegt kann privat bezahlte Tagespflege eine Alternative sein. Sie ist eine private Vereinbarung zwischen den abgebenden Eltern und der Tagespflegeperson. → Betreuungsgeld → Pflegeerlaubnis

## **Qualifizierung für Tagespflegepersonen**

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) misst die Bundesregierung der Qualifizierung eine hohe Bedeutung bei.

PATE e.V. bekam 2009 vom Regierungspräsidium als erster Tagespflegeverein in Baden-Württemberg das Gütesiegel für die Qualifizierung von Tageseltern verliehen.

Die Grundqualifizierung umfasst insgesamt 160 Unterrichtseinheiten (Kurs I – Kurs IV). Tagespflegepersonen mit einschlägiger pädagogischer Vorbildung können Unterrichtseinheiten erlassen bekommen. Die Qualifizierung ist standardisiert und in ganz Baden-Württemberg gültig. Im Anschluss kann über ein Prüfungsverfahren ein Zertifikat des Bundesverbandes erworben werden. Genauere Informationen erhalten Sie in den Beratungsstellen von → PATE e.V.

Nach der Grundqualifizierung werden unter dem Motto „Lebenslanges Lernen“

→ Fortbildungen praxisbegleitend angeboten.

Merkmal der Qualifizierung ist auch der → Hausbesuch, der → Erfahrungsaustausch, praxisbegleitende → Fortbildungen und der → Erste-Hilfe-Kurs am Kind. Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält einen Qualifizierungsnachweis, der Bestandteil der → Pflegeerlaubnis ist.

Eine Terminübersicht erhalten Sie auf unserer Homepage unter [www.pate-ev.de](http://www.pate-ev.de) bzw. in der Qualifizierungsbroschüre: „Qualifizierung von Tageseltern und Eltern“

## Rentenversicherung

Für selbstständige Tageseltern besteht Versicherungspflicht, deshalb melden sie sich nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger: Deutsche Rentenversicherung (ehem. BfA/LVA).

Ab einem zu versteuernden Einkommen im Jahresdurchschnitt von mehr als 450,-€ im Monat muss die Tagespflegeperson Beiträge zahlen. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist nicht möglich.

Der 2019 geltende Mindestbeitragssatz beträgt 18,6 % des bereinigten Einkommens.

§ 23 SGB VIII Ziffer 2 Nr. 3

„(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst ...

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson ...“

Tagespflegepersonen, deren Tageskinder über das → Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe angemeldet sind, erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen zur Hälfte zurück!

Für → **geringfügig beschäftigte** Tagespflegepersonen gilt die Pauschale über das

→ Haushaltsscheckverfahren.

## Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Kindertagespflege ist beim Landkreis angesiedelt. Innerhalb der Landkreisverwaltung ist der Geschäftsbereich Jugend und Familie mit dieser Aufgabe betraut. Die Abwicklung läuft über das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe.

## Schweigepflicht

Die Vertragsparteien des → Tagespflegevertrags verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## Selbstständigkeit

Tagesmütter/-väter, die bereit sind mehrere Tagespflegekinder verschiedener Eltern bei sich zu Hause zu betreuen, gelten in der Regel als selbstständig tätig.

## Sicherheitsvorkehrungen



Im Haushalt der Tagespflegeeltern ist vieles für die Kinder neu und fordert zum Entdecken heraus. Um das Kind dabei vor Gefahren zu schützen, sind Sicherheitsvorkehrungen notwendig. → Broschüre der UKBW: Das sichere Haus → Anhang: Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“

## **Spielzeug**

Altersentsprechendes Spielzeug und Anregungsmaterial müssen bei den Tagespflegeeltern vorhanden sein oder angeschafft werden. → Ausstattungspauschale

## **Steuern**

Einnahmen aus Kindertagespflege sind steuerpflichtig. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen maximal 300,00 Euro je Kind und Monat abgezogen werden. Diese Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Tag und Kind. Dies bedeutet pro Kind pro Stunde einen Satz von 1,74 Euro.

Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit statt, kann die Betriebskostenpauschale nicht abgezogen werden. Die Betriebskostenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.“ (Bundessteuerblatt 2008 Teil I, S.17).

Informationen im konkreten Fall gibt das zuständige Finanzamt.

## **Tagespflegevertrag**

Der Tagespflegevertrag ist nach deutschem Recht ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Tagespflegeperson und den abgebenden Eltern. Er bildet die Basis auf der Tagespflege gelingen kann. Beide Vertragsparteien haben hier die Möglichkeit sich über ein Gespräch zu einigen und das Ergebnis schriftlich zu fixieren.

Einen Mustervertrag erhalten Sie bei PATE e.V.

## **Trennung / Abschied von den Tageseltern**

Wie die Eingewöhnung ist auch die Ablösung von der vertrauten Tagespflegefamilie ein wichtiger Schritt im Leben eines kleinen Kindes. Ein abruptes Beenden des Betreuungsverhältnisses kann sich negativ auf die weitere Entwicklung des Kindes auswirken. Eine schriftliche → Kündigung mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ist deshalb geboten.

Sollten sich während des Tagespflegeverhältnisses Schwierigkeiten ergeben, die die Eltern und die Tagespflegeeltern nicht klären können, wenden Sie sich rechtzeitig an die für Sie zuständige Beraterin von → PATE e.V.

## **Unfallversicherung für die Tageskinder**

Kinder in Tagespflege stehen seit 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann kostenneutral über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

## **Unfallversicherung für Tagespflegepersonen = Pflichtversicherung!**

**Selbstständig** tätige Tageseltern versichern sich gegen Unfälle während der Betreuung von Tageskindern innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege  
bgw  
Pappelallee 35/37  
22089 Hamburg

Der Jahresbeitrag kann variieren, er beträgt derzeit ca. 100,00 Euro.

Die Rückerstattung des Beitrags ist an Jugendhilfeleistungen gekoppelt und wird nach Vorlage der Rechnung durch die zuständigen Sachbearbeiter/innen ausbezahlt.

Tagespflegepersonen, die rein private Kinder betreuen, müssen diesen Beitrag selbst bezahlen, daher der höhere → Kostenbeitrag für die Eltern.

**Angestellte** Tagespflegepersonen, die i.d.R. im Haushalt der abgebenden Eltern tätig sind, müssen innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber (Eltern) bei der

Unfallkasse Baden-Württemberg,  
Augsburger Str. 700  
70329 Stuttgart

angemeldet werden.

Bei beiden Versicherungsträgern besteht ein Versicherungsschutz für

- Arbeitsunfälle
- Wegeunfälle
- Berufskrankheiten
- Lohnausfall
- Erwerbsunfähigkeit

## **Urlaub**

Über Urlaubspläne sollen sich Tagespflegeeltern und Eltern möglichst frühzeitig gegenseitig informieren und günstigstenfalls aufeinander abstimmen. Können die Eltern während des Urlaubs der Tagespflegeeltern ihr Kind nicht selbst betreuen, müssen sie für eine andere Unterbringung sorgen. → Tagespflegevertrag

Sonderregelungen bzgl. der Bezahlung von Urlaub können im Vertrag festgelegt werden. (privat bezahlte Tagespflege)

## **Versicherungen**

- Berufshaftpflichtversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Pflegeversicherung

## Voraussetzungen für die Tagespflegetätigkeit

Die Qualifizierung erfolgt nach dem Besuch einer → Beratung über rechtliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen. → Qualifizierung → Pflegeerlaubnis.

Wichtige persönliche Voraussetzungen sind:

- Freude am Umgang mit Kindern,
- Verständnis für die in den jeweiligen Entwicklungsabschnitten auftretenden pädagogischen Bedürfnisse der Kinder und die Fähigkeit, auf diese einzugehen
- seelische und körperliche Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern
- Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen aller Familienmitglieder
- Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum oder die Bereitschaft, die Kinder in der Wohnung der Eltern zu betreuen
- Ausreichende Sicherheitsvorkehrungen.

Über ihre Ziele, Angebote und die Gestaltung des Tagesablaufs sollten Tagespflegepersonen Auskunft geben können. → Konzeption

## Wichtige links

[www.tagespflege-vierheller.de](http://www.tagespflege-vierheller.de)

[www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)

[www.pate-ev.de](http://www.pate-ev.de)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

[www.ernaehrung-bw.info](http://www.ernaehrung-bw.info)

[www.kindertagespflege-bw.de](http://www.kindertagespflege-bw.de)

[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

[www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)

[www.tagesmuetter-bundesverband.de](http://www.tagesmuetter-bundesverband.de)

[www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de)

## Wohngeld

Beantragt eine Tagespflegeperson Wohngeld, werden Einnahmen aller im Haushalt lebenden Personen aufgeschlüsselt.

Weitere Informationen erfragen Sie bitte im Landratsamt im Geschäftsbereich Soziales:

Wohngeldstelle Telefon 07361 503-1431

## Wohnung

Wird die Tagespflege in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson ausgeübt, so müssen ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Schlafgelegenheiten sowie funktionsgerechte Koch- und Waschgelegenheiten vorhanden sein. Die Räume müssen gut zu lüften, beheizbar und mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen versehen sein.

→ Anhang: Sicherheitscheckliste → Mietrechtliche Fragen

## Zusammenarbeit

Damit die Zeit in der Tagespflege für alle Kinder und Erwachsene zu einer schönen Zeit wird, ist eine gute Zusammenarbeit unter den Erwachsenen wichtig, dafür sind regelmäßige Gespräche eine gute Basis. Hier können Informationen über die Entwicklung des Kindes, über Wünsche und gegenseitige Erwartungen ausgetauscht werden. → Austausch  
Sollte es Probleme zwischen den Eltern und Tagespflegeeltern geben, steht Ihnen eine Mitarbeiterin von → PATE e.V. gerne zur Beratung zur Verfügung.

Für alle Tagespflegepersonen gilt lt. § 23 SGB VIII:

*„(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und **Kooperationsbereitschaft** mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.“*

Die Kooperationsbereitschaft mit den Fachberaterinnen des Verein PATE e.V. ist wichtiger Bestandteil der Pflegeerlaubnis.

## **Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“ Sicherheits-Checkliste**

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“ aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

**Gas und Strom:** Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

**Küche:** Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können. Es empfiehlt sich, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen.

**Feuer:** Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

**Giftstoffe:** Putzmittel, Medikamente, Duft Öle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein. Es wird empfohlen beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

**Alkohol, Zigaretten:** Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

**Fenster:** Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

**Glasflächen:** Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

**Böden, Teppiche:** Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

**Treppen:** Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

**Verkleidungen:** Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

**Spielzeug:** Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden.

**Geprüfte Sicherheit:** Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

**Einrichtung:** Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der

unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können.

**Plastiktüten:** Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

**Haustiere:** Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

**Pflanzen:** Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen (z.B. Alpenveilchen) sowie verschiedene Gartengewächse (z.B. Goldregen, Maiglöckchen) können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen.

**Balkone:** Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

**Garten:** Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

**Erste Hilfe:** Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

**Hilfe im Notfall:** Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, einen Zettel mit diesen Telefonnummern mitzunehmen.

## Wichtige Adressen:

### Landratsamt Ostalbkreis

Jugend und Familie  
Stuttgarter Straße 41  
73430 Aalen  
07361 - 503-444

Jugend und Familie  
Hausmannstrasse 29  
73525 Schwäbisch Gmünd  
07171 – 32-279

### Deutscher Kinderschutzbund

OV Aalen e.V.  
An der Stadtkirche 23  
73430 Aalen  
07361 – 687 65

OV Schwäbisch Gmünd e.V.  
Haußmannstraße 25  
73525 Schwäbisch Gmünd  
07171 – 666 86

### Deutsches Rotes Kreuz

OV Aalen  
Bischof-Fischer-Straße 121  
73430 Aalen  
07361 - 951-0

OV Schwäbisch Gmünd  
Weißensteiner Straße 40  
73525 Schwäbisch Gmünd  
07171 – 350 60

OV Ellwangen  
Dalkinger Str. 24  
73479 Ellwangen  
07961 - 7788

### Malteser Hilfsdienst gGmbH

Gerokstraße 2  
73431 Aalen  
07361 - 9394-0

Schlachthausstraße 5  
73525 Schwäbisch Gmünd  
07171 –926 55-0

Seifriedstr. 3  
73479 Ellwangen  
07961 - 91090

### Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Baden-Württemberg

Stuttgarter Straße 124  
73430 Aalen  
07361 - 9630-0

### Familien-Bildungsstätte Aalen

Wilhelm-Merz-Straße 13  
73430 Aalen  
07361 – 555 146  
Information und Vermittlung von Babysittern  
Bärbel Geßler  
07361 - 33 266

### Sozial- und Familienservice

Maschinenring Ostalb e.V.  
Günter Weidmann  
Straubenmühle 5  
73460 Hüttlingen  
07361 – 528 260

### Jobcenter Ostalbkreis: [www.jobcenter.ostalbkreis.de](http://www.jobcenter.ostalbkreis.de)

Hopfenstraße 65  
73430 Aalen  
fon: 07361 - 980 – 0  
fax: 07361 - 980 – 120

Bahnhofplatz 1  
73525 Schwäbisch Gmünd  
fon: 07171 - 1048 - 0  
fax: 07171 - 1048 - 120

Rindelbacher Straße 2  
73479 Ellwangen  
fon: 07961 5682-0  
fax: 07961 5682-3190

Jahnstraße 24  
73441 Bopfingen  
fon: 07362 92398-0  
fax: 07362 92398-2190

**PATE e.V.**  
**Kindertagespflege im Ostalbkreis**  
**ostalbkreis@pate-ev.de**  
**www.pate-ev.de**

**Hauptgeschäftsstelle Aalen**  
Bahnhofstraße 64  
73430 Aalen  
Telefon 07361 52 65 90  
Fax 07361 52 64 45

Montag, Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag, Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

**Sprechzeiten in Ellwangen**  
Amt für Bildung und Soziales (Raum 107)  
Oberamtsstraße 1  
73479 Ellwangen

1. und 3. Dienstag im Monat, außerhalb der Ferien  
9:00 – 11:00 Uhr

**Beratungsstelle Schwäbisch Gmünd**

**Büro:**  
Lessingstraße 3  
73525 Schwäbisch Gmünd  
Telefon 07171 40 40 400  
Fax 07171 40 40 405

**Postanschrift:**  
PATE e.V.  
c/o Landratsamt Ostalbkreis  
Haußmannstraße 29  
73525 Schwäbisch Gmünd

Montag, Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

**Sowie persönlich vereinbarte Termine**